OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

,4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651728/4/FP

Datum:
Linz, 16. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der x GmbH, x, x, x, x, vertreten durch Z S P M K Rechtsanwälte GmbH, x, x gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. März 2020, GZ: VA/L-305 PT, betreffend einen Antrag auf Bekanntgabe eines Zulassungsbesitzers,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben vom 12. Februar 2020 beantragte die Beschwerdeführerin (Bf) bei der Kraftfahrbehörde Folgendes:

„Zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse des verfahrensgegenständlichen PKW sowie zur Durchsetzung des Schadenersatzanspruches unserer Mandantschaft ersuchen wir um die Information, wer der Zulassungsbesitzer des PKW der Marke x mit behördlichem Kennzeichen x ist“.

Die Bf stellte dar, sie führe zu GZ: 20Hv162/19b des Landesgerichtes Linz ein Privatanklageverfahren. Der Privatangeklagte habe ausschließliche Verwertungsrechte der Bf verletzt und habe sich die Bf im genannten Verfahren als Privatbeteiligte angeschlossen. Sie habe überdies die Beschlagnahme eines PKW und den Ausspruch des Verfalls gemäß § 20 StGB beantragt.
Das Landesgericht habe den Antrag auf Beschlagnahme mit der Begründung abgewiesen, dass die Eigentumsverhältnisse an dem PKW nicht geklärt seien. Im Rechtsmittelverfahren würde die Bf Beweise über die Eigentümerschaft des Privatangeklagten beilegen.

I.2. Diesen Antrag wies die belangte Behörde mit dem im Rubrum genannten Bescheid im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass sich ihr Interesse ausschließlich auf den ihr bekannten Verpflichteten beziehe und sich mit einer Zulassungsbesitzerauskunft kein Eigentumsverhältnis klären lasse.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schriftsatz vom 15. April 2020 rechtzeitig Beschwerde, in welcher sie ihr bisheriges Vorbringen wiederholte und argumentierte, dass sie – sollte der Zulassungsbesitzer ein bisher unbekannter Dritter sein - berechtigt sei, auch gegen diesen „Mittäter“ Privatanklage zu erheben und Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

I.4. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 15. April 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit Schriftsatz vom 2. Juli 2020 wurde ergänzend dargelegt, der Zulassungsbesitzer müsse nach Ansicht der Bf Mitglied „der Gruppe“ (die Mitglieder seien allerdings nicht zur Gänze bekannt) sein, weil er dieser seinen PKW zur Erbringung ihrer urheberrechtsverletzenden Leistungen zur Verfügung stelle. Er leiste somit einen kausalen Beitrag zu den urheberstrafrechtlichen Taten, könnte in Privatanklageweg belangt werden und hafte als Mittäter oder Gehilfe.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt, weil beide Parteien auf eine Verhandlung verzichtet haben. Vorliegend ist überdies eine Rechtsfrage zu klären, weshalb das Gericht eine Verhandlung auch nicht als erforderlich erachtet.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Antrag vom 12. Februar 2020 begehrte die Bf eine Auskunft aus der Zulassungsevidenz in Bezug auf ein Kennzeichen x wie unter Punkt I.1. dargestellt und legte auf das Wesentliche zusammengefasst dar, dass sie P-TV Anbieterin sei und zu GZ: 20Hv162/19b des LG Linz gegen eine unbenannte Person ein Privatanklageverfahren wegen gewerbsmäßiger Verletzung ihrer ausschließlichen Verwertungsrechte führe. Die Bf habe sich dem Verfahren als Privatbeteiligte angeschlossen und die Beschlagnahme des PKW und den Verfall gemäß § 20 StGB beantragt, welchen Antrag das Landesgericht u.a. mangels Klärung der Eigentumsverhältnisse in Bezug auf den PKW abgewiesen habe. Zweck ihres Antrages beim Landesgericht sei die Absicherung privatrechtlicher Ansprüche. Der Privatangeklagte benutze den BMW mit dem Kennzeichen x nachweislich zum Vertrieb seiner urheberrechtsverletzenden Waren und Dienstleistungen.
Die Bf ersucht in ihrem Antrag vom 12. Februar 2020 „um die Information, wer der Zulassungsbesitzer des Pkw der Marke x mit behördlichem Kennzeichen x ist“ und zwar „zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse des verfahrensgegenständlichen PKW sowie zur Durchsetzung des Schadenersatzanspruches unserer Mandantschaft“.

In ihrem Schriftsatz an des Gericht vom 2. Juli 2020 bringt die Bf vor, sie verfolge „Kriminelle“, die seit Jahren - in großem Stil und gewerbsmäßig – ihre Urheber- und Zugangskontrollrechte verletzen würden und beschreibt unkonkret eine „Gruppe“, deren Mitglieder „bis dato nicht zur Gänze bekannt“ seien. Der Zulassungsbesitzer müsse nach Ansicht der Bf ein Mitglied „der Gruppe“ sein, weil er dieser seinen PKW zur Erbringung ihrer urheberrechtsverletzenden Leistungen zur Verfügung stelle. Er leiste somit einen kausalen Beitrag zu den urheberstrafrechtlichen Taten, könne im Privatanklageweg belangt werden und hafte als Mittäter oder Gehilfe.
Der ggst. Luxus-PKW stelle außerdem einen nicht unwesentlichen Teil der Haftungssumme dar, aus der die Bf ihre Forderungen befriedigen könne.

Die Auskunft aus der Zulassungsevidenz diene der Bf als Bescheinigung der Eigentumsverhältnisse am gegenständlichen PKW und sei zur Durchsetzung der Schadenersatzansprüche der Bf unbedingt erforderlich.

II.2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den Anbringen der Bf.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen

§ 47 Abs 1 und 2a KFG lauten:

§ 47. (1) Die Behörde hat, sofern die Zulassung nicht durch Zulassungsstellen vorgenommen wird, eine Evidenz über die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger zu führen. In diese Evidenz hat sie das zugewiesene Kennzeichen, das Datum der Anmeldung, der Abmeldung, der Hinterlegung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln, der Aufhebung oder des Erlöschens der Zulassung, bei natürlichen Personen den Namen des Zulassungsbesitzers, den akademischen Grad, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Beruf und die Anschrift, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes den Namen oder die Firma, die Art des Betriebes und die Anschrift, im Falle einer Miete des Fahrzeuges aus einem anderen EU-Mitgliedstaat auch die Daten des Mieters, außerdem andere mit der Zulassung und der Beschaffenheit des Fahrzeuges zusammenhängende Daten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Zulassungsbehörde erforderlich ist, aufzunehmen. Die Daten sind nach sieben Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahr-zeuges zu löschen, sofern ein Verwertungsnachweis über das Fahrzeug vorgelegt worden ist; unabhängig davon sind die personenbezogenen Daten jedenfalls nach sieben Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeuges zu löschen. Die Behörde muss die Zulassungsdaten der in ihrem örtlichem Wirkungsbereich zugelassenen oder zuzulassenden Fahrzeuge in der von der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer geführten Zulassungsevidenz für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Zulassungsbehörde verarbeiten können.
(2) Die Behörde hat unter Berücksichtigung ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten aus der im Abs. 1 angeführten Evidenz auf Anfrage bei Angabe eines diesen Möglichkeiten entsprechenden Suchkriteriums den Organen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der gesetzlichen Interessenvertretungen Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.
(2a) Die Behörde hat, sofern nicht eine Auskunftserteilung gemäß § 31a KHVG 1994 in Betracht kommt, Privatpersonen auf Anfrage, in der das Kennzeichen, die Motornummer oder die Fahrgestellnummer angegeben und ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Auswertungsmöglichkeiten Namen und Anschrift des Zulassungsbesitzers bekanntzugeben.
[...]

III.2.1. Grundsätzliches

Gemäß der dargestellten Bestimmung des KFG ist die Behörde unter Berücksichtigung ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten verpflichtet, Privatpersonen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen auf Anfrage Namen und Anschrift des Zulassungsbesitzers bekanntzugeben.
Der VwGH hat in Bezug auf die vorliegende Bestimmung u.a. folgende Rechtssätze gebildet:

„Als rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung im Sinne des § 47 Abs. 2a KFG 1967 sind nicht nur subjektiv öffentliche, sondern auch aus dem Privatrecht erfließende Interessen zu verstehen (Hinweis E vom 21. September 2010, 2007/11/0134).“ [VwGH 26.06.2012, 2011/11/0044]

„Als rechtliches Interesse an der Auskunftserteilung im Sinne des § 47 Abs. 2a KFG 1967 sind nicht nur subjektiv öffentliche, sondern auch aus dem Privatrecht erfließende Interessen zu verstehen. Der Wortlaut des § 47 Abs. 2a KFG 1967 steht dieser Auffassung nicht entgegen, und die Gesetzesmaterialien, RV 23 BLG NR 22. GP, 3 machen hinlänglich klar, dass auch (Schadenersatz-)Interessen wie das Interesse eines durch einen Verkehrsunfall Geschädigten an der Bekanntgabe des Zulassungsbesitzers, mag auch für letzteres nunmehr § 31a Abs. 4 KHVG einschlägig sein, rechtliche Interessen im Sinne des § 47 Abs. 2a KFG 1967 darstellen können.“

„Der Beschwerdeführer versucht, mit seinem Antrag auf Bekanntgabe des Zulassungsbesitzers, den Namen und die Adresse der von ihm als ‚Ehestörer‘ bezeichneten Person in Erfahrung zu bringen, die von der von ihm eingeschalteten Detektei als Lenker des in Rede stehenden Fahrzeugs beobachtet wurde. Außer dem Umstand, dass die erwähnte Person das Fahrzeug gelenkt hat, macht der Beschwerdeführer keine weiteren Anhaltspunkte dafür geltend, dass diese Person auch Zulassungsbesitzer des vom Beschwerdeführer bezeichneten Fahrzeugs wäre. Damit stellt der Beschwerdeführer aber noch keine ausreichende Beziehung zum Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs dar und macht insoweit kein ausreichendes rechtliches Interesse im Sinne des § 47 Abs. 2a KFG 1967, den Namen gerade des Zulassungsbesitzers (und nicht bloß des Lenkers) zu erfahren, glaubhaft. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers wäre der Zulassungsbesitzer, sollte er mit dem Lenker nicht identisch sein, keineswegs nach KFG 1967 ihm gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, wem er das Fahrzeug zu bestimmten Zeitpunkten überlassen hatte. § 103 Abs. 2 KFG 1967 bezieht sich nur auf Auskunftsverlangen der Behörde.“
[beide VwGH 21.9.2010, 2007/11/0134]

„Allein aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin über eine Berufsberechtigung zur Ausübung des in § 249 GewO 1994 umschriebenen Berufsbildes des Berufsdetektives verfügt, ist noch kein rechtliches Interesse an der Erlangung der Auskunft über den Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges ableitbar. Sollte die Beschwerdeführerin für einen Klienten tätig geworden sein, könnte das rechtliche Interesse an der Auskunftserteilung nur dasjenige des Klienten der Beschwerdeführerin sein. Durch die vage

Formulierung, der Kraftfahrzeughalter solle ‚als Zeuge eines bestimmten Vorfalles namhaft gemacht werden', wäre es diesfalls aber nicht gelungen, ein rechtliches Interesse des Klienten an der Auskunftserteilung nicht nur abstrakt vorstellbar, sondern im konkreten Einzelfall glaubhaft zu machen. Gleiches würde gelten, wenn die Beschwerdeführerin nicht für einen Klienten, sondern in eigener Sache eine Auskunft verlangt haben sollte." [VwGH 13.12.2001, 2001/11/0358]

Der Bf ist daher grundsätzlich in ihrer Ansicht zu folgen, dass der Begriff des „rechtlichen Interesses" iSd Judikatur des VwGH nicht nur subjektive öffentliche Rechte, sondern auch aus dem Privatrecht erfließende Rechte umfasst.

Rechtliche Interessen müssen jedoch gegeben sein (existieren) und im Antrag glaubhaft gemacht werden.

III.2.2. Privatangeklagter: Eigentümerschaft, Beschlagnahme und Verfall

Die Bf bringt auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass der PKW, dessen Zulassungsbesitzer die Bf zu kennen wünscht, von einer von ihr im Privatanklageweg verfolgten Person benutzt wird, wenn diese ihrer urheberrechtsverletzenden Tätigkeit nachkommt. Nach ihrem Vorbringen, geht es der Bf darum, auf den PKW greifen zu können, um ihn zu verwerten und dadurch den in ihrem Vermögen eingetretenen Schaden zu minimieren. Zu diesem Zweck habe die Bf im Privatanklageverfahren Beschlagnahme und Verfall beantragt und sei ihr Antrag aufgrund Fehlens von Beweisen über die Eigentümerschaft abgewiesen worden.

Der Bf gelingt es mit diesem Vorbringen aber nicht, ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten des Zulassungsbesitzers glaubhaft zu machen.

Dies als – wie die belangte Behörde ohnehin schon richtig erkannt hat – die Bf mit ihrem Antrag bezweckt, die Eigentumsverhältnisse am ggst. PKW zu klären um diese vor dem Landesgericht Linz bescheinigen zu können. Dies stellt sie in ihrem Schriftsatz vom 2. Juli 2020 neuerlich ausdrücklich dar.

Die gewünschte Information – das Eigentum an einem PKW – hält die Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs 1 KFG nicht vor.

Der Zulassungsbesitzer kann, muss aber nicht der Eigentümer des Fahrzeuges sein. Zumal nach der dargestellten Bestimmung nur der Zulassungsbesitzer erfragt werden kann, bleibt die von der Bf gestellte Frage auch im Falle der Stattgabe unbeantwortet.

Die Bf kann mit ihrem Vorbringen insofern in Bezug auf den von ihr verfolgten Privatangeklagten nicht glaubhaft machen, dass sie ein rechtliches Interesse an

der Bekanntgabe der Zulassungsbesitzerdaten hat, weil das von der Bf beschriebene rechtliche Interesse in der Ermittlung des Eigentümers des PKW liegt und die Bf diese Information mit dem Erhalt der Zulassungsbesitzerdaten nicht erlangt.

Insgesamt fehlt es an der Glaubhaftmachung eines für die Bf relevanten Zusammenhangs zwischen den für sie aus der Zulassungsevidenz erlangbaren Daten (Zulassungsbesitzer) und den von ihr geltend gemachten Interessen auf Beschlagnahme zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche (vgl. ausdrücklich: Beschwerde S. 3 Mitte; Stellungnahme vom 2. Juli 2020, S.4.). Zwar ist gemäß § 115 Abs 1 Z 2 StPO eine Beschlagnahme grundsätzlich zulässig, wenn die sichergestellten Gegenstände voraussichtlich privatrechtlichen Ansprüchen unterliegen, jedoch kann gerade letzterer Umstand durch Bekanntgabe des Zulassungsbesitzers nicht geklärt werden und steht diese Form der Beschlagnahme dem Privatankläger aufgrund der ausdrücklichen Anordnung des § 71 Abs 5 StPO gerade nicht zu (vgl. Schrank/Stücklberger, Privatanklage und Hausdurchsuchung, ZWF 6/2017 S. 249). Dieser kann die Beschlagnahme ausschließlich zu Beweiszwecken (§ 115 Abs 1 Z 1 StPO) oder zur Sicherung der vermögensrechtlichen Anordnungen (Z 3) beantragen.
Nach dem Vorbringen der Bf in ihrem Antrag vom 12. Februar 2020 wurde die Beschlagnahme aber nur zum Zwecke der Sicherung privatrechtlicher Ansprüche (arg. „um ihre privatrechtlichen Ansprüche abzusichern“) beantragt. Aus diesem Grund kann die Bf daher (abgesehen davon, dass die von ihr gewünschte Klärung der Eigentumsverhältnisse nicht erlangbar ist) kein rechtliches Interesse an einer Kenntnis des Zulassungsbesitzers darlegen.

Was den Verfall betrifft, besteht gemäß § 373b StPO zwar grundsätzlich die Möglichkeit für die Bf, eine Befriedigung aus den verfallenen Vermögenswerten zu verlangen, allerdings erfordert diese die rechtskräftige Zuerkennung einer Entschädigung, die nicht geleistet wird und handelt es sich dabei um einen Anspruch gegen den Bund, zu dessen Gunsten Vermögenswerte verfallen [vgl. Fuchs/Tipold in Höpfel/Ratz, WK^2 StGB § 20 RZ 2 (Stand 27.4.2020, rdb.at)].

Ein rechtliches Interesse an einer Auskunft aus der Zulassungsevidenz besteht überdies schon deshalb nicht, weil die Anordnung des Verfalls keine Kenntnis des Zulassungsbesitzers erfordert, sondern es – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und den Zulassungsdaten - nur auf die Tatbestandsmerkmale des § 20 StGB ankommt. Nach diesen ist der Verfall gemäß § 20 Abs 1 StGB nur für Vermögenswerte vorgesehen, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden. Selbst, wenn man also davon ausgehen würde, dass zur Beantragung des Verfalls die Kenntnis des Zulassungsbesitzers erforderlich wäre, bedürfte es eines Vorbringens samt Glaubhaftmachung dahingehend, dass der Privatangeklagte oder eine andere Person den PKW „für“ (Tatlohn) die Durchführung ihrer urheberrechtsverletzenden

Tätigkeiten oder „durch sie“ (Tatbeute) erlangt haben, oder Nutzungen oder Ersatzwerte iSd § 20 Abs 2 StGB vorliegen. Solches hat die Bf weder behauptet, noch bescheinigt. Lediglich wurde dargestellt, dass der Privatangeklagte das Fahrzeug für seine urheberrechtsverletzenden Handlungen benutzt und durch die langjährige Begehung urheberrechtsrelevanter Handlungen finanziert haben könnte.

III.2.3. Andere Täter

Bereits in ihrer Stellungnahme vom 10. März 2020 legt die Bf dar, dass sie für den Fall, dass der Privatangeklagte nicht selbst Zulassungsbesitzer des PKW sei, gegen den anderen Zulassungsbesitzer vorgehen wolle, da dieser durch die Überlassung einen kausalen Beitrag zu den Urheberrechtsverletzungen des Privatangeklagten leiste. Konkrete Umstände, bspw. dass eine andere Person als der Privatangeklagte selbst Zulassungsbesitzer ist oder eine Überlassung zum Zweck der Begehung strafbarer Handlungen oder mit Wissen des fremden Zulassungsbesitzers erfolgt (vgl. dazu unten), erfolgt nicht. In ihrem Schriftsatz vom 2. Juli 2020 spricht die Bf sehr vage und unkonkret von anderen unbekannten Personen einer Gruppe, die sie mit den Taten des Privatangeklagten in Verbindung bringt.

Auch die im Rahmen des Vorbringens vom 2. Juli 2020 aufgestellte Hypothese, es gäbe „eine Gruppe“ von Tätern (deren Mitglieder allerdings bis auf den Privatangeklagten unbekannt seien) kann der Bf nicht zum Erfolg verhelfen, weil auch der hypothetische „Zurverfügungsteller“ aus dem Zulassungsregister nur als Zulassungsbesitzer, nicht aber als Eigentümer, ermittelt werden könnte. Geht es nur um den Verfall, kommt es weder darauf an, wem das KFZ gehört, noch wer sein Zulassungsbesitzer ist.

Die Darstellungen in Bezug auf eine Gruppe von Tätern, die allfällige Zurverfügungstellung des KFZ von einer Person aus diesem Kreis und die strafrechtliche Verantwortung dieser unbekannten Person aufgrund der Zurverfügungstellung eines PKW ist vage und hypothetisch, sodass eine Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses nicht gelingen kann (vgl. VwGH 21.9.2010, 2007/11/0134; 13.12.2001, 2001/11/0358). Der Wunsch nach einer Erkundung dahingehend, ob eine solche Gruppe überhaupt existiert und ob ein Mitglied dieser Gruppe Zulassungsbesitzer des vorliegenden PKW ist und dieses dem Privatangeklagten im Rahmen einer strafrechtlich relevanten Handlung als Bestimmungs- oder Beitragstäter zur Verfügung gestellt hat, stellt kein ausreichend konkretes rechtliches Interesse im Sinne des § 47 Abs 2a KFG dar. Zumal es sich hierbei um Hypothesen ohne unmittelbaren Bezug zum anhängigen Privatanklageverfahren handelt und die Bf nach einer Verfolgung weiterer ihr allerdings noch gänzlich unbekannter Personen trachtet, wäre es im Sinne ihrer Bescheinigungspflicht an ihr gewesen, konkrete Umstände darzulegen, die eine

Strafbarkeit des vom Privatangeklagten verschiedenen Zulassungsbesitzers erkennen lassen. Aus der bloßen Überlassung eines Fahrzeuges an den Privatangeklagten und der undifferenzierten Behauptung einer Kausalität, lässt sich nach Ansicht des Gerichts eine Strafbarkeit oder Mithaftung eines überlassenden Zulassungsbesitzers nicht ableiten. Mangels jeglichen konkreten Wissens fehlt es naturgemäß an der Darstellung der objektiven Zurechenbarkeit und der fehlenden Sozialadäquanz, sodass die Darlegung des Vorhandenseins eines Interesses der Bf auch diesbezüglich scheitern muss. Das „Verborgen“ eines KFZ ist typischerweise eine sozialadäquate Alltagshandlung und bedarf es besonderer Umstände, um diese Handlung als Beitrags- oder Bestimmungstat werten zu können. Diesbezüglich bietet das Vorbringen der Bf, die nur annimmt, dass Beitragstäter vorhanden sind und keine konkreten Hinweise auf einen vom Privatangeklagten verschiedenen Zulassungsbesitzer hat und darlegt, keine konkreten Hinweise. § 47 Abs 2a KFG kann aber nicht als Ausgangspunkt für private Ermittlungen in Hinblick auf vage Vermutungen dienen. Dem steht das Erfordernis der Bescheinigung eines (konkreten) rechtlichen Interesses entgegen. Ein solches kann nur dann gegeben sein, wenn bereits konkrete Umstände bekannt sind, die sich im Verwaltungsverfahren bescheinigen lassen.

Auch diesbezüglich hat die Bf daher kein rechtliches Interesse bescheinigt.

III.2.4. Missinterpretation der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs

Die Bf missinterpretiert die Judikatur des VwGH in Bezug auf aus dem Privatrecht erwachsende Rechte.

Der VwGH hat nicht ausgesprochen, dass jeglicher Wunsch nach Information, der mit der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches in Zusammenhang steht – in Form einer Erkundung – zu einer Auskunft aus der Zulassungsevidenz führen kann.
Schon angesichts der allfälligen Herausgabe persönlicher Daten, etwa einer Wohnadresse, ist die vorliegende Bestimmung im Sinne einer verfassungs- und unionsrechtskonformen Interpretation eng auszulegen (Grundrecht auf Datenschutz, DSGVO).

Demgemäß ist in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche bspw. dort ein ausreichendes rechtliches Interesse gegeben, wo das Gesetz an anderer Stelle die unmittelbare Haftung des Zulassungsbesitzers vorsieht. Dies ist etwa bei Verkehrsunfällen der Fall. Auch bei Besitzstörungsklagen ist es erforderlich, den Zulassungsbesitzer zu ermitteln, zumal dieser aufzufordern ist, den Lenker bekannt zu geben (vgl. RIS-Justiz RS0012142). Verkehrsunfälle (auch bei Vorliegen von Fahrerflucht) sind entgegen der Ansicht der Bf mit dem Vorliegenden deshalb gerade nicht vergleichbar, weil bei Verkehrsunfällen die Kenntnis des Zulassungsbesitzers aufgrund unmittelbarer Haftung des Kraftfahrzeughalters nach § 5 EKHG gegeben

ist. Eine solche unmittelbare Halterhaftung für strafrechtlich relevante Taten, die nur indirekt mit dem KFZ in Zusammenhang stehen, ist vorliegend aber nicht gegeben.

Im vorliegenden Fall ist ein rechtlicher Konnex zum Zulassungsbesitzer nicht darstellbar, weil das Interesse der Bf in der Ermittlung der Frage liegt, ob der Privatangeklagte wirtschaftlicher Eigentümers des KFZ ist oder allenfalls eine Person vorhanden ist, die – gemeinsam mit dem Bf – strafbare Handlungen begangen hat und für diese zivil- und strafrechtlich haftet.
Diese Fragen stehen in keinem Zusammenhang mit den Daten des Zulassungsbesitzers des vorliegenden PKW bzw. hat die Bf diesen Zusammenhang bislang nicht schlüssig dargestellt.
Wie bereits dargelegt, fehlt die Bescheinigung, warum es diesfalls auf den Zulassungsbesitzer ankommt und überzeugt die vage Darstellung der Bf, ein hypothetischer (unbekannter) Zurverfügungsteller eines PKW hafte strafrechtlich, nicht, weil nach dem unter Punkt III.2.3. Dargestellten die Glaubhaftmachung, worauf sich das von der Bf dargestellt Mithaftungsszenario stützt, fehlt.

In seiner von der Bf zitierten Entscheidung vom 21.09.2010, 2007/11/0134 hat der Verwaltungsgerichtshof dargestellt, dass der dortige Beschwerdeführer, der den Namen und die Adresse eines vermeintlichen Ehestörers in Erfahrung bringen wollte, keine ausreichende Beziehung zum Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges hergestellt und somit kein ausreichendes rechtliches Interesse, den Namen des Zulassungsbesitzers zu erfahren, glaubhaft gemacht hat.

In seiner Entscheidung vom 13.12.2001, 2001/11/358, die die Bf ebenso als ihr Vorbringen tragend erachtet, hat der Verwaltungsgerichtshof dargelegt, dass es durch „die vage Formulierung, der Kraftfahrzeughalter solle ‚als Zeuge eines bestimmten Vorfalles namhaft gemacht werden'", es nicht gelungen wäre, „ein rechtliches Interesse des Klienten an der Auskunftserteilung nicht nur abstrakt vorstellbar, sondern im konkreten Einzelfall glaubhaft zu machen."

Bezogen auf den vorliegenden Fall ergibt sich, dass eine ausreichende Beziehung zum Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs hergestellt werden muss, und nicht nur abstrakt vorstellbare Interessen an der Auskunftserteilung darzulegen, sondern diese im konkreten Einzelfall glaubhaft zu machen sind.
Der vorliegende Fall ist mit den dargestellten vergleichbar. Mit ihrem Vorbringen, der von ihr Privatangeklagte, benutze für seine Urheberrechtsverletzungen einen bestimmten PKW und wolle die Bf – auf welche Weise auch immer – auf diesen PKW zugreifen um ihre Schadenersatzansprüche zu befriedigen, stellt keine ausreichende Beziehung zur Person des Zulassungsbesitzers her, weil die Rechtsposition des Zulassungsbesitzers im vorliegenden Fall (anders als etwa beim Verkehrsunfall) für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nicht von Relevanz ist.

Dies ist gerade in Bezug auf den beim Landesgericht gestellten Antrag auf Beschlagnahme der Fall, weil dieser nach dem Vorbringen der Bf mangels Kenntnis der Eigentumsverhältnisse abgewiesen wurde.
Diese sind allerdings durch eine Auskunft aus der Zulassungsevidenz nicht klärbar.

Dies gilt gleichermaßen in Bezug auf einen allfälligen hypothetischen Beitrags- oder Bestimmungstäter und fehlt es diesbezüglich generell an einer greifbaren auf den konkreten Einzelfall bezogenen Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses.

Vielmehr kann die Bf im Falle eines Privatbeteiligtenzuspruchs im Exekutionswege auf das KFZ greifen, sofern es im Eigentum des Verurteilten steht. Die Eigentumsverhältnisse sind im Exekutionsverfahren zu klären. Im Falle eines vom Eigentum und der Halterfrage unabhängigen Verfalls zugunsten des Bundes, steht der Bf ein Vorgehen gemäß § 373b StPO offen.

III.2.5. Soweit die Bf ihren Antrag im Anbringen vom 21. Februar 2020 auf § 71 Abs 5 StPO iVm § 47 Abs 2 KFG stützt, folgt das Gericht der Ansicht, die Bf sei als Privatanklägerin als Organ des Bundes zu behandeln, nicht.

Der Umstand, dass die Strafdelikte nach dem Urheberrechtsgesetz als Privatanklagedelikte ausgebildet sind und von Privat zu verfolgen sind, macht aus Privatanklägern keine Organe des Bundes. [vgl. impl. Korn/Zöchbauer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 71 RZ 21 (Stand 1.11.2019, rdb.at)]. Vielmehr besteht bei Privatanklagedelikten der ausdrückliche Wunsch des Gesetzgebers, „den Bund“ in Form der Staatsanwaltschaften aus derartigen Verfahren herauszuhalten.

Eine gesetzliche Grundlage für die Annahme, ein Privatankläger werde zur Bundesbehörde, existiert nicht. Vielmehr kommt ihm aufgrund des § 71 Abs 5 StPO (nur) im Hauptverfahren (nach der StPO) grundsätzlich dieselbe Stellung wie dem Staatsanwalt zu (vgl. aaO RZ 18; vgl. Schrank/Stücklberger, Privatanklage und Hausdurchsuchung, ZWF 6/2017 S. 249). Allfällige Rechte (bspw. in Bezug auf hoheitliche Ermittlungstätigkeiten), die über das Hauptverfahren hinausgehen bestehen zugunsten der Privatanklägerin nicht.

III.3. Vor diesem Hintergrund ist es der Bf nicht gelungen, ein ausreichendes rechtliches Interesse an der Erlangung der Daten des Zulassungsbesitzers des PKW mit dem Kennzeichen x darzulegen. Die belangte Behörde hat den Antrag der Bf daher zu Recht abgewiesen.

Aus diesem Grund ist der Beschwerde der Bf keine Folge zu geben und ist diese als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die bisher ergangene einhellige Judikatur des VwGH wurde im Erkenntnis zitiert und wurde von dieser nicht abgewichen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl